

Beitrags- und Finanzordnung mit Arbeitsdienstordnung (Vereinsarbeit)

des Tanzclubs Grün-Gold Schleswig e.V.
auf Grundlage §5 der Satzung

vom
16.02.2023

§ 1 - Beiträge

- I Es sind vierteljährig zur Quartalsmitte Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Beitrag wird grundsätzlich mittels SEPA-Mandat eingezogen, im begründeten Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag und Vorstandsbeschluss hiervon abgesehen werden.
1. Der monatliche Grundbeitrag für Erwachsene beträgt 8,00 Euro
 2. Der ermäßigter Grundbeitrag beträgt 5,00 Euro pro Monat für
 - a) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - c) Personen, welche Grundsicherung beziehen.
 - d) Mitglieder im Rahmen einer Bildungskarte.
 3. Nachweise zu Nr. 2 sind dem Kassenwart vor Quartalsbeginn vorzulegen und müssen zu Jahresbeginn bis spätestens 15. Januar aktualisiert werden.
 4. Der Grundbeitrag wird zur satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins erhoben.
- II Mit dem Grundbeitrag werden monatliche Zusatzbeiträge erhoben.
1. Die Zahlung berechtigt zur Teilnahme am Trainingsbetrieb maximal bis zur Höhe der vereinbarten Trainingseinheiten. Eine Trainingseinheit entspricht 60 Minuten.
 2. Der Zusatzbeitrag „klein“ für eine Trainingseinheit je Woche beträgt 10,00 Euro. Der Zusatzbeitrag „groß“ für beliebig viel Training je Woche beträgt 20,00 Euro. Der kleine und große Zusatzbeitrag berechtigt nicht zum Turniertraining.
 3. Der Zusatzbeitrag „Turnier“ für beliebig viel Training je Woche beträgt 25,00 Euro. Er berechtigt zur Teilnahme am Turniertraining Standard / Latein.
 4. Für Mitglieder, welche den ermäßigten Grundbeitrag zahlen, betragen die Zusatzbeiträge gerundet 60% des regulären Zusatzbeitrags.
 5. Eine Änderung des Trainingsumfangs ist zum 1. eines Monats möglich. Dies muss dem Kassenwart mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden.
 6. Die Höhe des Zusatzbeitrags berücksichtigt trainingsfreie Zeiträume. Sofern regelmäßig vor und nach diesen trainiert wird, ist der Zusatzbeitrag auch während der trainingsfreien Zeit zu entrichten. Die trainingsfreie Zeit umfasst in der Regel die Schulferien sowie ggf. die angrenzenden Wochen und wird vom Vorstand festgelegt. Ausgefallene Trainingseinheiten, in der Ursache bedingt durch den Trainer, können in der trainingsfreien Zeit nachgeholt werden.
- III Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft werden Rabatte für Kinder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, sofern ein Elternteil den Regelbeitrag nach Abs. I Nr. 1 im Rahmen einer Mitgliedschaft zahlt und den Zusatzbeitrag nach Abs. II Nr. 2 o. Nr. 3 entrichtet. Der Rabatt beträgt für das erste Kind 2 Euro, für jedes weitere Kind 4 Euro.



- IV Im Rahmen einer Kurzmitgliedschaft kann auch mittels Stempelkarte am Training teilgenommen werden. Der Beitrag wird entsprechend der Finanzlage vom Vorstand beschlossen. Der Beitrag zur Teilnahme am Turniersport entspricht 150% des Regelbeitrags. Absatz II Nr. 4 findet Anwendung.
- V Sonderkurse und -Veranstaltungen sind nicht Teil des Trainingsbetriebs im Sinne Abs. II und Abs. IV; über den spezifischen Kostenbeitrag entscheidet der Vorstand entsprechend der Finanzlage.

§ 2 - Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist mit Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags zu zahlen. Sie entspricht der Höhe zweier Grundbeiträge entsprechend § 1 Abs. I.

§ 3 - Passive Mitgliedschaft

- I Passive Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag zur Förderung des Vereins. Den Förderbeitrag legt das Mitglied fest, er beträgt wenigstens 6,00 Euro.
- II Eine Aufnahmegebühr entsprechend § 2 entfällt. Ihnen steht kein Nutzungsrecht am Verein zu. Die Ausübung des Wahlrechts bleibt unberührt.
- III Eine Umwandlung in eine normale Mitgliedschaft ist auf Antrag zum 1. eines Monats möglich. Der Antrag muss 2 Wochen vorher beim Kassenwart schriftlich eingegangen sein.
- IV Ein Regelmitglied kann seine Mitgliedschaft zum 1. eines Monats in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Der Antrag muss 2 Wochen vorher beim Kassenwart schriftlich eingegangen sein.

§ 4 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keine Grund- und Zusatzbeiträge. Sie üben die Rechte eines aktiven Mitglieds aus.

§ 5 – Gebühren

- I Für Rückbelastungen eines SEPA-Bankeinzugs werden unabhängig der Ursache 5,00 Euro erhoben.
- II Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Eine Mahnung ist ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs möglich.

§ 6 – Zusatzbestimmungen zur Beitragszahlung

- I Vermeintliche Fehlbuchungen sind dem Kassenwart anzuzeigen.
- II Beim Vorliegen erheblicher Gründe kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag und Beschluss ausstehende Beiträge stunden oder erlassen.

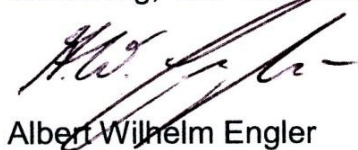
§ 7 – Vereinsarbeit

- I Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet je Kalenderjahr 4 Arbeitsstunden zu leisten.
- II Volljährige Mitglieder sind von der Vereinsarbeit befreit, wenn
1. eine Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50% gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wurde. Die Befreiung tritt mit dem Tag der Geltendmachung in Kraft und ist jährlich bis zum 15. Januar eines Jahres nachzuweisen.
 2. das 60. Lebensjahr vollendet wurde und eine Ersatzleistung in Form von Kuchen, Torte oder anderweitigem Buffet-Beitrag erbracht wurde. Über die anrechenbare Stundenzahl entscheidet der für den Arbeitsdienst Verantwortliche. Sie soll der Vorbereitungszeit entsprechen.
 3. das 70. Lebensjahr vollendet wurde.
 4. erhebliche Gründe vorliegen und auf schriftlichem Antrag und Vorstandsbeschluss diesem stattgegeben wurde.
- III Die Dienste werden laufend durch den Vorstand digital oder mit Aushang mindestens 1 Monat im Voraus ausgewiesen. Mitglieder können sich auf die Dienste bewerben. Eine Zuteilung erfolgt durch den Vorstand spätestens eine Woche im Voraus.
- IV Mitglieder führen eigenständig und eigenverantwortlich den Nachweis zur Erbringung von Arbeitsdiensten. Dieser ist von der für den entsprechenden Arbeitsdienst verantwortlichen Person gegenzuzeichnen. Die Mitglieder haben die Arbeitsdienste bis zum 31. Januar des Folgejahres gegenüber dem Kassenwart nachzuweisen.
- V Für nicht erbrachte Arbeitsdienste oder fehlende Nachweise wird eine Ersatzzahlung in Höhe des aktuellen Mindestlohns zum Stichtag 31. Dezember je 60 Minuten erhoben. Diese wird mit dem ersten Beitrag des Folgejahres eingezogen.
- VI Der Vorstand kann auf Beschluss die Arbeitsdienste im laufenden Jahr reduzieren oder aussetzen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung mit Arbeitsdienstordnung (Vereinsarbeit) tritt mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 16.02.2023 zum 01.04.2023 in Kraft. Die bestehende Arbeitsdienstordnung sowie die bestehende Beitrags- und Finanzordnung treten mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Schleswig, den 16.02.2023



Albert Wilhelm Engler
1. Vorsitzender



Holger Schröder
2. Vorsitzender



Anlage 1

Tabellarische Beitragsübersicht

	Regelbetrag / Monat	ermäßigt / Monat	Anmerkung
Grundbeitrag	8,00	5,00	Nutzung des Saals zum Selbsttraining nach Absprache.
Training klein (Zusatzbeitrag 10,- €)	18,00	11,00	Monatl. Gesamtbetrag bis 60. Min Training / Woche
Training groß (Zusatzbeitrag 20,- €)	28,00	17,00	Monatl. Gesamtbetrag für beliebig viel Training
Turniertraining (Zusatzbeitrag 25- €)	33,00	20,00	Monatl. Gesamtbetrag inkl. Turniertraining Std./Lat.
Famlien- mitgliedschaft	--	1. Kind 3,00 weitere Kinder 1,00	Voraussetzung nach § 1 III



Anlage 2

Nachweis zur Vereinsarbeit

Name	Vorname	Geburtsdatum

Kalenderjahr

Datum	verantwortliche Person	Stunden	Σ	Handzeichen

Vom Verein auszufüllen:

Eingang	
Nachzahlung	
Handzeichen Kassenwart / Mitgliederverw.	

EDV-Bearbeitung (Handzeichen)	
----------------------------------	--